

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

28.05.2019

Geschäftszahl

Ro 2019/05/0012

Rechtssatz

Die Baubewilligung (§ 60 Abs. 1 lit. d Wr BauO) ist jedenfalls "vor Beginn" der Abbrucharbeiten zu erwirken, dies ist aber dann nicht notwendig, wenn § 62a Wr BauO zur Anwendung kommt.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:VWGH:2019:RO2019050012.J01